

**STATUTEN**  
des  
**Wintersportvereins**  
**KINDER SKI AKTIV**  
in 8670 Krieglach



ZVR-Zahl: 1728625068 (BH Bruck-Mürzzuschlag)

**Präambel:**

**Personen- und Funktionsbezeichnungen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.

**§ 1:**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „**KINDER SKI AKTIV**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 8670 Krieglach im politischen Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, und erstreckt seine Tätigkeiten auf Trainingsausübung im Zusammenhang mit Wintersport, Schikurse, sowie sonstige sportliche und die Gemeinschaft fördernde Veranstaltungen welche auch ganzjährig und im gesamten Bundesgebiet von Österreich stattfinden können.
3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

**§ 2:**

**Vereinszweck**

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:
  - a) die allgemeine Erlernung des alpinen Schilaufes
  - b) Durchführung sportlicher Wettbewerbe und Durchführung von sonstigen Veranstaltungen, um das Gemeinschaftsgefühl zu stärken
  - c) Gemeinsame Aktivitäten im Sinne von speziellen Angeboten zu sportlicher Betätigung
  - d) Die körperliche, geistige und soziale Entwicklung, speziell Kinder und Jugendlicher, durch die Förderung individueller und organisierter Betätigung im Sportbereich des alpinen Schilaufes, sowie allgemeiner Freizeitgestaltung.

- e) Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung
- f) Aktive Freizeitgestaltung der Mitglieder
- g) Förderung und Verbreitung des alpinen Schilaufes
- h) Errichtung und Erhaltung der dafür notwendigen Sportanlagen
- i) Die Funktionen im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt, außer Funktionäre, diese bekommen unter bestimmten Voraussetzungen eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung entrichtet.

### **§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Bereitstellung und Erhaltung von Anlagen (Vereinshaus, Start-, Ziel- und Gerätehütten, Vereinsrennstrecke) und Geräten aller Art zur Förderung und Ausübung des Skilaufes, sowie saisonal unabhängigen Aktivitäten;
  - b) Schaffung und Förderung von optimalen Trainingsmöglichkeiten für Vereinsmitglieder (vor allem für Kinder und Jugendliche) zur Ausübung des Skilaufes und saisonal unabhängigen Aktivitäten;
  - c) Abhaltung sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Skirennen, Abhaltung und Besuch von Trainings- und Fortbildungsveranstaltungen, Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen;
  - d) Teilnahme an und Beschickung von Veranstaltungen des Ski- und Schneesports, sowie sportlichen Veranstaltungen für vereinsinteressierte Sportaktivitäten, im In- und Ausland
  - e) Ausbildungs- und Weiterbildungsarbeit der ordentlichen Mitglieder, Trainer und Betreuer zur Verbesserung der Trainingsmethoden
  - f) Versammlungen und Besprechungen für ordentliche Mitglieder zur Koordinierung der Vereinsinteressen;
  - g) Kameradschaftspflege und sonstige Veranstaltungen;
  - h) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch durch mediale Präsenz und Vermarktung von Mannschaften, Rennen, Athleten, um zur eigenen Sportausübung anzuregen;
  - i) Öffentlichkeitsarbeit durch Betrieb einer Website, Herausgabe von Publikationen, Pressearbeit und Merchandising;
3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Einnahmen und Erträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten;
  - b) Beiträge der Mitglieder;
  - c) Spenden, Sammlungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen.
4. Die im Absatz 3 angeführten Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Tätigkeiten und Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in **ordentliche** und **außerordentliche Mitglieder**.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des jährlichen, erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle psychischen Personen werden.
2. Die Bewerbung und Aufnahme erfolgt schriftlich in Form eines Beitrittsformulars, in der sich der Bewerber mit seiner Unterschrift, bei Minderjährigen mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten, mit den Satzungen einverstanden erklärt.
3. Die Neuaufnahme erfolgt vorbehaltlich der jeweils geltenden Aufnahmebedingungen, die vom Vorstand festzulegen sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Obmann, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
4. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
2. Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich möglichst aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Anordnungen des Obmannes zu beachten.
4. Alle Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. sonstigen von der Generalversammlung beschlossenen Sonderbeiträge verpflichtet.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge wird in der Generalversammlung festgelegt.
2. Ein Mitgliedsjahr erstreckt sich von 01.11. bis zum 31.10. des Folgejahres.

3. Die Beiträge sind jeweils bis spätestens 30.11. mittels Überweisung zu entrichten. Jedes Mitglied erhält nach Eintritt in den Verein und erster Mitgliedsbeitragszahlung einen Mitgliedsausweis, welcher vom Vorstand ausgestellt wird. Dieser Mitgliedsausweis kann eingezogen werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 14 Tage in Rückstand geraten ist.
4. Die Leistungen des Vereins können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt wurde.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch den Tod.
2. Der Austritt kann zum Ende des Mitgliedsjahres erfolgen und muss dem Vorstand bis spätestens 15.10. schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand darüber hinaus jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflicht und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung die Möglichkeit der Berufung an die vereinsinterne Schlichtungsstelle offen.
8. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Schriftführer, die Rechnungsprüfer, sowie der Schlichtungsstelle.

## **§ 10 Generalversammlung (Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
2. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen. Teilnahmeberechtigt sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
4. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken. Anträge zur endgültigen Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, jederzeit schriftlich deren Vorschläge, Ideen, sowie Anliegen, beim Vorstand einzubringen.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, da die geforderte Mitgliederzahl nicht anwesend ist, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 30 Minuten beschlussfähig.
7. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
9. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes über die Vereinstätigkeit und finanzielle Gebarung;
2. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
3. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Kassiers und des Vorstandes, wenn keine Mängel vorliegen;
4. Verwendung des Vereinsvermögens;
5. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, ordentliche und außerordentliche Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins nach der Versammlung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetz und besteht aus folgenden Leitungsorganen:
  - a) Dem Obmann und seinem Stellvertreter
  - b) Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
  - c) Dem Kassier und bis zu zwei Stellvertretern
  - d) Allfälligen Beiräten
2. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Die **Funktionsperiode** des **Vorstandes** beträgt **4 Jahre**. Eine **Wiederwahl** ist **möglich**.
5. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann zu übergeben.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte (Sportwarte, Trainer, Zeugwarte) in den erweiterten Vorstand zu berufen und diesen nach Bedarf auch zu erweiterten Vorstandssitzungen einzuladen.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich für die Aufgabenverteilung und Vereinstätigkeiten über die Statuten hinaus eine Geschäftsordnung genehmigen, die im Gegensatz zu den Statuten durch Vorstandsbeschluss leicht und rasch wieder geändert werden kann,

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen folgende Angelegenheiten:

1. Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und die Organisation eines geregelten Vereinsbetriebes
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (ist gleich Rechnungslegung)
3. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
4. Vorbereitung der Generalversammlung, sowie Einberufung der ordentlichen Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich, vor Beginn der Wintersaison einzuberufen
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Antragstellung an die Generalversammlung
8. Führung einer Mitgliederliste
9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
10. Der Schriftführer ist für die korrekte und wahrheitsgemäße schriftliche Aufzeichnung über die Versammlungen verantwortlich. Und weiters über die Weiterleitung der Berichte an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

## **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes)**

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstandes) fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers, sofern dies nicht in einer Geschäftsordnung bzw. Kassenordnung anders geregelt wird.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand).

4. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstandes).
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
7. In-sich-Geschäfte (im eigenen Namen oder für einen Anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen stets der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über die Ergebnisse der Überprüfung zu berichten.
3. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
4. Das Rechnungsjahr entspricht dem Mitgliedsjahr.

### **§ 16 Schlichtungseinrichtung**

1. Die Schlichtungseinrichtung (das Schiedsgericht), als ordentliches Schiedsgericht gemäß § 577 ZPO, entscheidet über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.
2. Jeder der beiden Streitparteien bestimmt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Mitglied des Schiedsgerichts. Diese beiden wählen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande kommt, entscheidet dazwischen den Vorgeschlagenen das Los.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einer Berufung in das Schiedsgericht Folge zu leisten.
4. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.



## § 17 Auflösung des Vereins

1. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
2. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Der Obmann ist der vertretungsbefugte Liquidator des Vereinsvermögens.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige begünstigte Zwecke zu verwenden.

